

Ehrlich währt ganz schön lang

Wirksames Compliance-Management senkt Haftungsrisiken

Compliance ist heute in aller Unternehmen Munde, aber: Top-Manager tun sich oft schwer mit dem Begriff und dem, was dahinter steht. Dabei meint er nichts weniger als „rechtskonformes, ethisch korrektes Verhalten“ – eine Selbstverständlichkeit, oder?

Wenn man die Bedeutung des englischen Wortes Compliance (von engl. to comply = erfüllen) ins Deutsche überträgt, scheint eigentlich alles ganz klar und einfach, vor allem aber selbstverständlich. Die Verantwortlichen eines Unternehmens brauchen sich doch nur an alle relevanten (gesetzlichen) Regeln zu halten und ethisch korrekt zu handeln, und schon ist Compliance hergestellt – wo also ist das Problem?

Die Antwort lautet: Die Realität ist eine andere. Viele Verantwortliche (und Mitarbeiter) kennen die Regeln, die sie einhalten sollen, gar nicht. Andere kennen sie durchaus, halten sie aber ganz gezielt nicht ein. Manches wiederum ist auf den ersten Blick zwar kein Regelverstoß, aber dafür ethisch nicht besonders wertvoll, nach heutigen CSR-Standards kaum vertretbar. Nicht wenige Unternehmen agieren diesbezüglich noch in einer mal ins Hellere, mal ins Dunklere changierenden Grauzone. Jedoch: Die Notwendigkeit, Licht in dieses Halbdunkel zu bringen, wird immer mehr erkannt – nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen Risiken, vor allem der Haftungsrisiken.

Ein gutes Compliance-Managementssystem schafft Klarheit

Unternehmen brauchen deshalb eine Systematik, die sicherstellt, dass sämtliche (gesetzlichen) Regeln bekannt sind und eingehalten werden. Ein wirksames

Compliance-Managementssystem (CMS) schafft Klarheit, Rechtssicherheit und hilft der obersten Leitung, eine von ihr selbst gelebte Unternehmenskultur zu etablieren, in der Verstöße jeder Art keine Option sind. Diese Unternehmenskultur, in Amerika bildhaft als „Tone at the Top“ bezeichnet, ist letztlich auch der Schlüssel, um das gesamte Unternehmen wirksam und angemessen mit dem Compliance-Gedanken zu durchdringen.

Haftungsrisiken wirksam minimieren

Die formale Sicherstellung der Regelkonformität durch ein wirksam implementiertes CMS trägt gleichzeitig wesentlich zur Haftungsvermeidung bzw. Haftungsminimierung bei, und das kann für ein Unternehmen existenziell sein. Dies betrifft in besonderem Maß die tatsächlich handelnden Personen, denn das deutsche Strafrecht kennt kein „Unternehmensstrafrecht“.

Aus den §§ 93, 76 AktG, 43 GmbHG leitet sich die Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht bzw. die Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung ab. Das bedeutet, dass eine Organisations- und Auswahlpflicht in Bezug auf das Personal besteht. Die Geschäftsleitung muss also Vorkehrungen zur Sicherstellung eines rechtmäßigen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter treffen. Im Fall der Fälle: Ist die Geschäftsleitung diesen Pflichten nicht oder nur unzureichend nachgekom-

men, kann sie dafür in Haftung genommen werden – laut § 130 iVm § 30 OWiG mit enormen Haftungssummen von bis zu 10 Mio. Euro. Sollte aufgrund einer unrechtmäßigen Handlung ein Gewinn erzielt worden sein, kann dieser gemäß § 29a OWiG eingezogen werden, was sich schnell zu einem dreistelligen Millionenbetrag auswachsen kann.

Die Geschäftsleitung kann ihrer Kontrollpflicht ohne ein entsprechendes Managementssystem nicht ausreichend nachkommen. In der Rechtsprechung ist allerdings strittig, ob ein CMS tatsächlich erforderlich ist; wie es auszugestalten ist, wird dagegen kurioserweise benannt – LG München I, Urteil vom 10.12.2013, 5HK O 1387/10 („Neubürger“): „Ein Vorstandsmitglied ... hat ... dafür zu sorgen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetze verletzt werden. Seine entsprechende Organisationspflicht zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erfüllt der Vorstand nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet, die der Gefährdungslage entspricht.“

Noch ein Managementsystem?

An der Einführung eines CMS geht also auch aus Sicht der Rechtsprechung quasi kein Weg vorbei, jedenfalls für Unternehmen, die in Haftungsfragen, die sich aus Verstößen ergeben, sichergehen wollen.

Viele Unternehmen „befürchten“ jedoch, dass mit einem CMS ein weiteres Managementsystem eingeführt werden muss. Allerdings steckt hinter dieser Vorstellung ein noch immer weit verbreitetes Missverständnis, denn: Unternehmen haben grundsätzlich nur ein einziges Managementsystem, das meist auf ISO 9001 basiert, in das dann ggf. die Anforderungen weiterer Regelwerke integriert werden. Dies ist auch einer der großen Vorteile der gemeinsamen Grundstruktur, die ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 seit der großen Revision besitzen, und die ISO/IEC 27001 als eine der ersten ISO-Normen schon 2013 erhalten hat. In absehbarer Zeit werden alle ISO-Managementsystemnormen, u. a. ISO 45001 und ISO 50001, über diese Grundstruktur verfügen.

Das CMS als „Klammer“

Ein CMS gemäß ISO 19600 wird also in das bestehende Managementsystem (falls vorhanden) integriert. Es legt sich dabei wie eine Klammer um alle Compliance-Themen, die von anderen Normen angesprochen werden. So geht es im Qualitätsmanagement hauptsächlich um Risiken aus der Produkthaftung, beim Umweltmanagement jedoch um solche aus einschlägigen Umweltgesetzen etc. Alle Informationen und Risikoanalysen der einzelnen Bereiche gehen im CMS zusammen und geben somit dem Unternehmen eine sichere Rechtsbasis für ihr Handeln. Alle Rechtsthemen und Risiken, die bisher nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden, werden nunmehr durch das CMS erfasst, bewertet und gesteuert. Ein übergeordneter Wertekodex, weitere interne Kontrollen und Anpassungen der Risikobewertung sichern das Unternehmen und die verantwortlich handelnden Personen ab.

Insofern kommt der Risikoanalyse eine entscheidende Rolle zu. Dabei gilt es, die Stellen und Funktionen herauszuarbeiten, an denen Rechtsverstöße möglich sind, die schwerste Auswirkungen für das Unternehmen haben könnten. Es muss also ein Sicherungssystem installiert werden, um einen größtmöglichen Aufdeckungsgrad zu erzielen. Allein mit der Annahme „ach, das gibt es bei uns gar nicht“ scheint wenig geholfen – und wird vor Gericht auch wenig Verständnis finden.

Fazit

Klare Strukturen sollten dafür Sorge tragen, dass Verstöße schneller aufgedeckt werden können und die Verantwortlichkeiten feststehen. Im Fall von Gerichtsverfahren wird das CMS zur Exkulpation beitragen, zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit eine Schuldminderung

herbeiführen, da alle Gründe, die gegen oder für einen Angeklagten sprechen, zur Festlegung des Strafrahmens herangezogen werden. Eines muss jedoch klar sein: Bei „Prüfungsstandards“ wie ISO 19600 handelt es sich um Rechtsmeinungen, die Richter berücksichtigen können, ggf. werden, sofern diese in einem Kontext mit dem Rechtsverstoß stehen. Sollte jedoch kein CMS vorhanden sein, so ist das an sich schon ein Obliegenheitsverstoß der Geschäftsführung, der sich mit großer Wahrscheinlichkeit strafverschärfend auswirken wird. Ein gut aufgestelltes Unternehmen muss sich allein schon aus dem eigenen Schutzbedürfnis der Geschäftsführung mit dem Thema CMS beschäftigen.

Hubert Spahn
Global Business Manager
hubert.spahn@dqs.de

Aktuelle Studie: Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016

„Compliance- und IT-Risk-Managementsysteme verschaffen einen Wettbewerbsvorteil“. Dies ist eine der zentralen Aussagen der Studie „Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016“, die im vergangenen Jahr von PwC gemeinsam mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg herausgegeben wurde, und bis heute gleichwohl nichts an Aktualität eingebüßt hat. Die Studie, die auf der Basis einer Befragung von 720 deutschen Unternehmen erstellt wurde, zeigt auf, wie hierzulande mit Wirtschaftskriminalität umgegangen wird und wie bzw. in welchem Umfang IT-Sicherheits- und Compliance-Maßnahmen umgesetzt werden.

Aus der Studie geht beispielsweise hervor, dass zwar viele der befragten Unternehmen bereits über ein Compliance-Managementsystem (CMS) verfügen (76%) und ein kleinerer Teil (13%) ein solches plant. Dabei klafft jedoch eine enorme Lücke zwischen sehr großen Unternehmen mit mehr als 10.000 Beschäftigten, von denen 96% bereits ein CMS eingeführt haben, und KMU, die in dieser Hinsicht deutlich weniger gut aufgestellt sind.

Die komplette Studie ist im Internet als PDF verfügbar unter <https://www.pwc.de/de/risikomanagement/assets/studie-wirtschaftskriminalitaet-2016.pdf>